

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Entgeltordnung
für die Teilnahme an den Kursen der
„FUB International Summer University (FUBiS)“
und für Verwaltungsleistungen

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Entgeltordnung
für die Teilnahme an den Kursen der
„FUB International Summer University (FUBiS)“
und für Verwaltungsleistungen**

Gemäß § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Erhebung von Entgelten für zusätzliche Dienstleistungen der Freien Universität Berlin vom 14. Juli 1999 (FU-Mitteilungen Nr. 17/1999) hat der Kanzler der Freien Universität Berlin folgende Entscheidung über die allgemeinen Bedingungen für Entgelte für die Teilnahme an den Kursen der „FUB International Summer University“ (FUBiS) getroffen:

1. Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an den Kursen der FUBiS und für Verwaltungsleistungen wird ein Entgelt vereinbart.

2. Entgelt für die Teilnahme an den Kursen der FUBiS

- a) Für einen Kurs werden mindestens 700,00 € und höchstens 1.800,00 € berechnet.
- b) Maßgebend für die Höhe des Entgelts sind insbesondere die Dauer der Veranstaltung, die an Dozentinnen oder Dozenten zu zahlenden Honorare, die Anzahl der Dozentinnen und Dozenten, eingesetzte Technologien und Unterrichtshilfsmittel, Mietkosten sowie eine Verwaltungskostenpauschale.
- c) Über die generelle Höhe des Entgelts entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der ERG Universitätsservice GmbH nach Maßgabe dieser Regelung und unter Berücksichtigung der Höhe der Entgelte anderer Anbieter sowie unter Einbeziehung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Kanzlers der FU Berlin.
- d) Für besondere Zielgruppen können mit Zustimmung des Kanzlers abweichende Entgelte festgelegt werden.
- e) Bei Vorliegen wirtschaftlicher oder sozialer Gründe kann das Teilnahmeentgelt im Einzelfall um bis zu 75 % reduziert werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der ERG Universitätsservice GmbH mit Zustimmung des Leiters der Abteilung IV der ZUV.
- f) Für die zur Gewährung der Teilnahme führende Bearbeitung einer verspäteten Anmeldung werden zusätzlich 50,00 € erhoben.

3. Höhe des Entgelts für Verwaltungsleistungen (Programmmentgelte)

- a) Für die Bearbeitung der Anmeldung, die Vermittlung der Unterkunft, die Organisation von zwei kursübergreifenden Exkursionen und weiteren Kursexkursionen ist pro Person ein pauschales Programmmentgelt in Höhe von 200,00 € zu zahlen.
- b) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gleichzeitig an den Lehrveranstaltungen der FUBiS I und FUBiS II teilnehmen, zahlen das Programmmentgelt nur einmal und erhalten bei FUBiS II einen Rabatt von 10 % auf das Kursentgelt.
- c) Alumnae und Alumni der FUBiS aus den dem Kursangebot vorangehenden zwei Jahren wird das Programmmentgelt erlassen.

4. Zahlungsverfahren

- a) Der in der Rechnung ausgewiesene Betrag wird mit Erhalt der Teilnahmebestätigung und der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag (Teilnahmeentgelt und Programmmentgelt) ist innerhalb von 14 Tagen nach der Fälligkeit auf das in dem Anmeldeformular angegebene Konto per Überweisung oder Kreditkarte zu zahlen. Maßgebend ist der Eingang des Geldes auf dem angebenen Konto. Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Zahlung ist die FU Berlin nicht an den Vertrag über die Teilnahme gebunden.
- b) Bei einer bis zu vier Wochen vor Beginn des ersten Kurses bei der Geschäftsstelle der ERG Universitätsservice GmbH eingegangenen schriftlichen Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag wird das Teilnahmeentgelt und das Programmmentgelt mit Ausnahme einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 € erstattet. Bei einem späteren Rücktritt erfolgt eine Erstattung (abzüglich der Bearbeitungsgebühr) nur, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber als Kursplätze vorhanden sind und ein Bewerber oder eine Bewerberin auf den Kursplatz nachrückt. Bankgebühren für die Rückzahlung gehen zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers.
- c) Für den Fall, dass die FU Berlin aus von ihr zu vertretenden Gründen Kurse absagen muss, werden die geleisteten Zahlungen rückerstattet.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die in den FU-Mitteilungen Nr. 09/1999 veröffentlichte Entgeltordnung außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2005

Peter Lange
Kanzler (m. d. W. b.)